

**Benutzungs- und Gebührensatzung für das Leichenhaus
der Gemeinde Missen-Wilhams
(Leichenhaussatzung Missen-Wilhams)**

Vom 09.06.2021

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende „Satzung über die Benutzung und des Leichenhauses in Missen“:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Missen-Wilhams das gemeindliche Leichenhaus auf dem kirchlichen Friedhof in Missen, Fl. Nr. 65/5, Gemarkung Missen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) dieser gemeindlichen Bestattungseinrichtung bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Leichenhausvorschriften

**§ 3
Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 4 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Leichenhausesse durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

III. Gebührenfestsetzungen

§ 8 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Missen-Wilhams erhebt für die Inanspruchnahme ihres Leichenhauses sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 9 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Leichenhauses gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 11) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den ersten angefangenen Benutzungstag	85,00 €,
und für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag	50,00 €.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.1994 außer Kraft.

Missen-Wilhams, 09.06.2021

W i l h e l m
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Leichenhaus der Gemeinde Missen-Wilhams vom 09.06.2021.2021 wurde am 26.06.2021 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 25/2021 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Missen-Wilhams, 28.06.2021

W i l h e l m
Erste Bürgermeisterin